

Gegenüberstellung - alte und neue Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Fernwald

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p data-bbox="342 252 622 284">§6 Steuerbefreiungen</p> <p data-bbox="320 325 1104 517">(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", „G“, „GL" oder "H" besitzen.</p> <p data-bbox="320 555 898 587">(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für</p> <p data-bbox="416 625 1077 817">1.) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,</p> <p data-bbox="416 855 1077 1046">2.) Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung</p> <p data-bbox="461 1085 1077 1181">a. von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,</p> <p data-bbox="461 1200 1077 1295">b. von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.</p>	<p data-bbox="1294 252 1574 284">§6 Steuerbefreiungen</p> <p data-bbox="1272 325 2045 517">(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", „G“, „GL" oder "H" besitzen.</p> <p data-bbox="1272 555 1850 587">(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für</p> <p data-bbox="1368 625 2029 817">1.) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,</p> <p data-bbox="1368 855 2029 1046">2.) Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung</p> <p data-bbox="1413 1085 2029 1181">a. von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,</p> <p data-bbox="1413 1200 2029 1295">b. von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.</p>

Gegenüberstellung - alte und neue Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Fernwald

<p>(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.</p>	<p>3.) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde die aus dem Tierheim Gießen-Wieseck, Vixröder Straße 16 in 35396 Gießen-Wieseck erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt in dem Fall bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.</p>
<p>§ 12 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gern. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Gemeinde Fernwald - Steueramt - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter, - Anschrift, - Geburtsdatum, - Anzahl der gehaltenen Hunde - Hunderasse der gehaltenen Hunde. <p>§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. 1 S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. 1 S. 328) bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.</p>	<p>§ 12 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gern. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Gemeinde Fernwald - Steueramt - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter, - Anschrift, - Foto des Hundes (bei Online-Anmeldung per Upload, bei anderen Anmelde-möglichkeiten muss es ein Farbfoto in ausreichender Qualität sein.) - Geburtsdatum des Hundes, - Anzahl der gehaltenen Hunde - Hunderasse der gehaltenen Hunde. - Erwerb aus dem Tierheim: Kauf- oder Schutzvertrag zur Prüfung, ob die Steuerbefreiung gewährt werden kann <p>§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. 1 S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. 1 S. 328) bleibt unberührt.</p>

Gegenüberstellung - alte und neue Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Fernwald

	<p>(2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.</p>
<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ul style="list-style-type: none">o § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;o § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;o § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;o § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;o § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- € bis 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald.</p>	<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">gestrichen</p>

Gegenüberstellung - alte und neue Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Fernwald

<p>§ 16 Übergangsvorschrift</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hundegelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.</p>	<p>§ 15 Übergangsvorschrift</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hundegelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2018 in der Fassung vom 20. September 2017 außer Kraft.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2018 in der Fassung vom 20. September 2017 außer Kraft.</p>